



Merkblatt

Nationales Visum zum Schulbesuch (§ 16f Abs. 2 AufenthG)

Grundsätzliche Hinweise

- Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise in den [FAQ](#), insbesondere die Hinweise zu Anträgen Minderjähriger.
- Die Antragstellung kann nur persönlich und nach vorheriger Terminvereinbarung über unsere [Webseite](#) erfolgen.
- Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer Übersetzung eingereicht werden.
- Personenstandsurkunden, Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach Antragstellung zurück.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Das Visum bedarf in der Regel der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland. Das Visum kann erst nach Eingang dieser Zustimmung erteilt werden.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 8 - 12 Wochen**, in Einzelfällen auch länger. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen. Die Antragstellung kann frühestens 6 Monate vor geplanter Einreise erfolgen.
- **Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen während der Regelbearbeitungszeit ab.** Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

Allgemeine Informationen

Ausländern kann ein Visum zum Schulbesuch in Deutschland erteilt werden. Dafür gelten grundsätzlich folgende Voraussetzungen:

- Schulbesuch ab der 9. Klassenstufe oder höher
- Zusammensetzung der Klassen aus Schülern verschiedener Staatsangehörigkeiten
- Ausbildungskosten werden von den Eltern getragen
- es muss sich um eine allgemeinbildende Schule handeln, die zur Hochschulreife oder einem vergleichbaren Abschluss führt
- die Schüler werden grundsätzlich in einem zur Schule gehörenden Internat untergebracht

Die Beantragung eines Visums zum Schulbesuch ist nur dann möglich, wenn zwischen Einreise und Beginn des Schulbesuches weniger als 90 Tage liegen. Soll dem Schulbesuch ein Sprachkurs von über 90 Tagen vorgeschaltet werden, kann zunächst nur ein Visum zum Sprachkurs beantragt werden.

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vorzulegen.



Checkliste Nationales Visum zum Schulbesuch
<p>Die Unterlagen sind, sofern nicht anders angegeben, in zweifacher Ausführung (Originale mit jeweils einer Kopie) einzureichen, sodass nach Rückgabe der Originale ein Satz identischer Antragsunterlagen vorliegen.</p> <p>Die Kopien sollten einseitig (nicht beidseitig) bedruckt sein und sind nicht zusammenzuheften, zusammenzukleben oder sonst wie miteinander zu verbinden.</p>
<input type="checkbox"/> ein Antragsformular einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG, vollständig ausgefüllt und unterschrieben (bei Minderjährigen mit Unterschrift der Sorgeberechtigten). Bitte nutzen Sie dazu unser digitales Antragsformular .
<input type="checkbox"/> zwei (2) aktuelle biometrische Passbilder (Format: siehe Foto-Mustertafel). Digital bearbeitete Fotos können nicht akzeptiert werden.
<input type="checkbox"/> Gültiger Reisepass (eigenhändig unterschrieben und mit noch mind. zwei (2) komplett freien Seiten). Der Reisepass sollte mindestens drei Monate länger gültig sein als die Gültigkeitsdauer des Visums.
<input type="checkbox"/> eine Kopie der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
<input type="checkbox"/> Bestätigung der Schule in Deutschland über die Aufnahme mit Angabe der Klassenstufe und der zu besuchenden Schulform sowie Angabe der anfallenden Kosten oder Vorlage des geschlossenen Schulvertrages
<input type="checkbox"/> Nachweis der Internatsunterbringung oder Vorlage des geschlossenen Internatsvertrages
<input type="checkbox"/> Bescheinigung der Schule, dass die Schul- und Internatsgebühren für das erste Jahr entrichtet wurden
<input type="checkbox"/> Lebenslauf
<input type="checkbox"/> Nachweise über die bisherige Schullaufbahn und das letzte Zeugnis
<input type="checkbox"/> Förmliche Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 AufenthG
<input type="checkbox"/> Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz ab Zeitpunkt der Einreise für 180 Tage
Bei Minderjährigen
<input type="checkbox"/> Geburtsurkunde des Antragstellers sowie Heiratsurkunde der Eltern, jeweils mit Legalisation/Apostille*) und Übersetzung
<input type="checkbox"/> Erklärung über die Übertragung der Personensorge für die gesamte Dauer des Schulbesuches mit Nennung der zu besuchenden Schule und Vollmacht zur ersatzweisen Ausübung der Personensorge durch eine in Deutschland lebende Person für einen genau festgelegten, befristeten Zeitraum mit Legalisation und Apostille*) und deutscher Übersetzung. Bitte beachten Sie die Hinweise zu Anträgen von Minderjährigen in unseren FAQ .
<input type="checkbox"/> Annahmeerklärung der Person, auf die die Personensorge übertragen werden soll mit Kopie des Personalausweises bzw. des Reisepasses mit Aufenthaltstitel

Sofern ein Sprachkurs von unter 90 Tagen vor dem Schulbesuch geplant ist:
<input type="checkbox"/> Bestätigung über die Anmeldung zum Sprachkurs und die bezahlten Gebühren
Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als chinesisch
<input type="checkbox"/> Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts durch gültigen Aufenthaltstitel für China
Gebühr
<input type="checkbox"/> Visumgebühr in Höhe von 75,- € bzw. 37,50 € für Kinder unter 18 Jahren, zahlbar bar in RMB.
Vollständigkeit
<input type="checkbox"/> Der Antrag ist vollständig: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, es fehlen noch oben angekreuzte Angaben/Unterlagen

**) Ab dem 07. November 2023 tritt für chinesische Urkunden das Haager Apostille-Übereinkommen in Kraft, d.h. ab diesem Datum können chinesische Urkunden mit einer Apostille versehen werden und müssen dann nicht mehr für den deutschen Rechtsraum legalisiert werden. Chinesische Urkunden, die bereits vor dem 07. November 2023 legalisiert wurden, werden weiterhin akzeptiert und müssen nicht zusätzlich mit einer Apostille versehen werden.*

Haftungsausschluss:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Neuerungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist die deutsche Sprachfassung.